

II. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Heist

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Heist vom folgende II. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel 1

Die Anlage gemäß § 2 Abs. 1 (Straßenverzeichnis) der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Heist vom 12.07.2011 wie folgt ergänzt:

41. An der Hauskoppel

Artikel 2

Inkrafttreten

Die II. Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende II. Nachtragssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Heist, den

(S)

Bürgermeister